

## **Geheimhaltungsvereinbarung**

zwischen

- im Nachfolgenden als „Bertrandt“ bezeichnet -

und

- im Nachfolgenden als „Unternehmen“ bezeichnet –

- zusammen im Nachfolgenden auch als „Parteien“ bezeichnet -

1. Bertrandt und/ oder mit Bertrandt gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen beabsichtigen, das Unternehmen mit den nachfolgend zu erbringenden Leistungen zu beauftragen:

- im Nachfolgenden als „Projekt“ bezeichnet -

Im Rahmen dieser Beauftragung kann das Unternehmen, seine Mitarbeiter und Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen Zugang zu geheimen Daten, Prozesse, Pläne, Unterlagen, Erfahrungen und Informationen von Bertrandt und oder mit Bertrandt gem. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen erhalten (im nachfolgenden als „Informationen“ bezeichnet“).

2. "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen jeglicher Art (einschließlich technischer, industrieller, finanzieller oder kommerzieller Informationen), unabhängig von Medium, Form oder Kommunikationsmethode, unabhängig davon, ob sie als "vertraulich" gekennzeichnet sind oder nicht, die von Bertrandt oder einem mit Bertrandt verbundenen Unternehmen an das Unternehmen übermittelt werden. Dazu gehören unter anderem Pläne, Spezifikationen, E-Mails, Zeichnungen, Memoranden, Notizen, Berechnungsnotizen, Kalkulationen, Briefe, mündliche Mitteilungen, Grafiken, magnetische Datenträger,

Know-how, Computerprogramme (nicht abschließende Liste). Es wird darauf hingewiesen, dass die Existenz des Projekts selbst der Vertraulichkeit unterliegt.

3. Das Unternehmen wird diese im Laufe der Beauftragung erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln und insbesondere Dritten gegenüber nicht offenbaren. Jede Weitergabe der Informationen an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Bertrandt.
4. Das Unternehmen wird zum Schutz der Informationen alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung der Informationen sicher zu stellen. Demzufolge wird das Unternehmen insb. seine Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu strenger Vertraulichkeit verpflichten. Insbesondere wird das Unternehmen dafür Sorge tragen, dass
  - ausschließlich berechnete Personen Zugang bzw. Zugriff zu den Informationen/Daten erhalten;
  - keine Auskünfte und/oder Informationen über die entsprechenden Daten an Dritte gegeben werden;
  - die vertraulichen Informationen nur im Zusammenhang mit dem Projekt und in Übereinstimmung mit dem in Ziffer 1 genannten Projekt/Zweck verwenden werden;
  - sich während der Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten keine Dritten – auf welche Art und Weise auch immer - Zugang zu den Daten verschaffen können;
  - keine Kopien oder Reproduzierungen – mit welchem technischen Medium auch immer - erstellt werden, es sei denn, Bertrandt stimmt diesem Vorhaben zuvor schriftlich zu;
  - er seinen Mitarbeitern und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen durch geeignete Verträge die in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen weitergibt und sie diese als für sich verbindlich anerkennen.
5. Sollte dem Unternehmen der Zugriff auf bestehende Computersysteme, Netzwerke und/oder Datenanbindungen von Bertrandt gewährt werden, wird er alle Handlungen unterlassen, die geeignet wären, die Systeme von Bertrandt in ihrer Funktion zu beeinträchtigen und/oder die Funktionsunfähigkeit herbeizuführen. Außerdem wird das Unternehmen den Zugang zu den bestehenden Computersystemen von Bertrandt ausschließlich zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten nutzen.
6. Die vorstehend wiedergegebenen Geheimhaltungsverpflichtungen gelten nicht, wenn insoweit die betreffenden Informationen
  - dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt waren;
  - bereits allgemein bekannt oder zugänglich sind oder ohne Verschulden des Unternehmens allgemein bekannt oder zugänglich werden;

- dem Unternehmen von einem Dritten rechtmäßig mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden oder werden;
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlichen Verfügungen offengelegt werden müssen. Dabei sind sich die Parteien einig, dass Bertrandt vor einer Offenlegung durch das Unternehmen, sofern möglich, unverzüglich schriftlich über die bevorstehende Offenlegung informiert wird und das Unternehmen alles Zumutbare unternimmt, die Offenbarung auf das zur Erfüllung der ihr auferlegten gesetzlichen oder behördlichen Pflichten Erforderliche zu beschränken.

Die Beweislast für das Vorliegen der vorgenannten Umstände trifft das Unternehmen.

7. Während der Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien sind Bertrandt, die mit Bertrandt gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und/oder der Endkunde von Bertrandt bzw. der mit Bertrandt verbundenen Unternehmen berechtigt, die Geschäftsräume des Unternehmens bzw. den Ort der vertragsgegenständlichen Arbeiten mit einer zweitägigen Ankündigungsfrist und zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten, um die getroffenen Maßnahmen des Unternehmens zu überprüfen.
8. Falls durch einen Verstoß des Unternehmens gegen die in dieser Vereinbarung auferlegten Verpflichtungen, Informationen in verkörperter, mündlicher oder sonstiger Form an unbefugte Dritte gelangen, ist das Unternehmen zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro) pro schuldhaften Verstoß verpflichtet. Bei Nachweis eines tatsächlich höheren Schadens durch Bertrandt ist unter Anrechnung der Vertragsstrafe der tatsächlich höhere Schaden zu ersetzen.  
Die Beweislast für das Nichtverschulden der Offenbarung trägt das Unternehmen.
9. Dieser Vertrag begründet keinen Anspruch des Unternehmens auf die Überlassung von Informationen gleich welcher Art oder auf den Abschluss weiterer Verträge.  
Bertrandt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der übermittelten Informationen. Die Informationen bleiben grundsätzlich im Eigentum von Bertrandt und können jederzeit zurückgefordert werden. Die Rechte an den übermittelten Informationen können nicht geltend gemacht werden und berechtigen das Unternehmen insbesondere nicht zur Anmeldung von Rechten gleich welcher Art.
10. Das Unternehmen ist insbesondere auch nicht berechtigt, erhaltene Muster zu öffnen, zu zerlegen oder an ihnen Reverse Engineering zu betreiben oder erhaltene Software zu disassemblieren, zu dekompileieren oder in eine andere Code-Form zu übersetzen. Kopien von Informationen dürfen nur für den Zweck der Zusammenarbeit angefertigt werden.

11. Das Unternehmen haftet für das Verschulden von ihm eingeschalteten dritten Personen oder Parteien in jedem Fall wie für eigenes Verschulden. Ein Entlastungsbeweis ist nicht möglich.
12. Die Geheimhaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen danach weiter und enden mit Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Beendigung der Zusammenarbeit oder dem Verlust der Rechtswirksamkeit der Geheimhaltungsvereinbarung folgt; entscheidend ist hier das später eintretende Ereignis.

Auf Verlangen von Bertrandt, sowie unaufgefordert spätestens nach Abschluss der Zusammenarbeit gibt das Unternehmen alle Informationen, einschließlich aller Kopien davon, innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens oder nach Abschluss der Zusammenarbeit zurück und/oder vernichtet sie und bestätigt die Rückgabe bzw. Vernichtung der Informationen in schriftlicher Form. Angefertigte Kopien sind auf Verlangen von Bertrandt, spätestens jedoch bei Beendigung der Zusammenarbeit zu zerstören. Hiervon ausgenommen sind Kopien von Informationen, die einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen sowie routinemäßig hergestellte Sicherungskopien im elektronischen Datenverkehr, sofern eine Geheimhaltung nach dieser Vereinbarung für die Dauer der Aufbewahrung sichergestellt ist.

13. Die Parteien vereinbaren diesen Vertrag als echten Vertrag zugunsten Dritter. Die in dieser Vereinbarung geregelten Rechte von Bertrandt bezüglich der vertraulichen Informationen gelten gleichermaßen für sämtliche mit Bertrandt gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Eine Liste der mit Bertrandt verbundenen Unternehmen ist auf unserer Internetseite unter der Adresse: [Anlage: Liste berechtigter Unternehmen.pdf](#), in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Die Liste in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages. Die verbundenen Unternehmen sind berechtigt, sich bezüglich übermittelter Informationen auf die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte sowie Verpflichtungen des Auftragnehmers in gleicher Weise zu berufen wie Bertrandt selbst. Dies gilt auch bei Verstößen gegen die dem Unternehmen obliegenden Pflichten aus dieser Vereinbarung. Bertrandt ist berechtigt, die Liste der mit Bertrandt verbundenen berechtigten Unternehmen in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und erforderlichenfalls zu ergänzen.
14. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Anwendung des deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens sowie aller anderen Kollisionsnormen. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Frage ihres Zustandekommens oder ihrer Beendigung wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Bertrandt vereinbart, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmung ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Bertrandt

ist jedoch berechtigt, die Klage gegen das Unternehmen auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand anhängig zu machen.

15. Diese Vereinbarung enthält die Abreden zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand abschließend. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

16. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Jeder Vertragspartner kann in diesem Falle die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung verlangen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für Lücken im Vertrag.

, den

, den

---

---

Name des Unterzeichnenden

Name des Unterzeichnenden

**Bertrandt**

---

---

Name des Unterzeichnenden

Name des Unterzeichnenden

**Bertrandt**

Anlage: Liste berechtigter Unternehmen